

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 6. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. März 1880, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.
der Justiz und des Innern.

Nachdem sich das Bedürfnis einer Revision der bestehenden Bestimmungen über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine ergeben hat und die hierüber von den Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten in der Sitzung der Rhein-Schiffahrts-Central-Commission vom 2. September v. Js. — Protokoll-Nr. XXIII — getroffene Vereinbarung allseitig genehmigt worden ist, so wird die beschlossene neue Verordnung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem

Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe an die Stelle der mit Ministerial-Bekanntmachung vom, 5. Juli 1869 — Regierungsblatt Nummer 47 — veröffentlichten Verordnung zu treten hat.

München, den 1. März 1880.

v. Pferschner.

v. Pfesfer.

Dr. v. Fäusle.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

V e r o r d n u n g

über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe
auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche Chloräure und pikrinsäure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung.

§ 2.

Von der Verfeuerung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulverfäßen u.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§ 3.

Die übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Ob andere als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen

Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen erteilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafens-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§ 5.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle“ versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§ 6.

Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§ 7.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 8.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§ 3) möglichst weit vom Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden.

Weber in diesen, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer-sicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgepannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§ 9.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß

der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visierung vorlegen.

§. 10.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§ 11.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

- a) Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b) Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c) Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.
- d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 12.

Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§ 13.

Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§ 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafensbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafensbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafensbehörde nicht verlassen.

§ 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafensbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafensbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 17.

Bei Einladung und Lößung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Plage stattfinden.

§ 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§ 20.

Arsenikalien, d. h. Arsenit enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilber-Präparate, als ähendes Sublimat und andere dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten verpackt werden. Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Telfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§ 21.

Wenn Giftstoffe (§ 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§ 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ungleiches hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgefondert von Konsumtibiten gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Abendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§ 23.

Für die in den §§ 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§ 24.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Auf der Stromstrecke unterhalb S p y k finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ägender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.